

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "Rhein-
Neckar-KidZ e. V." als Träger der freien
Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	26.04.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Konzept des Vereins "Rhein-Neckar-KidZ e. V."

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V., Verein zur Förderung von Kindern und erwerbstätigen Eltern“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Seit 01.01.2007 betreibt der Verein für Kinder unter 3 Jahren eine Kinderkrippe mit 5 Ganztagesplätzen und jeweils 5 Vor- und 5 Nachmittagsplätzen.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein ausschließlich im Stadtkreis Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind.
2. **gemeinnützige Ziele** verfolgen.
3. aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ betreibt seit 01.01.2007 in der Rottmannstraße 12/14 eine Kinderkrippe. Es wird eine gemischte Gruppe für unter 3 jährige Kinder mit 5 Ganztagesplätzen sowie jeweils 5 Vor- und 5 Nachmittagsplätzen angeboten. Der Verein möchte durch die Bereitstellung eines kinder- und familiengerechten Betreuungsangebotes erwerbstätige Eltern unterstützen und somit eine Möglichkeit schaffen, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Das Konzept der Kinderkrippe besteht aus den 6 Grundelementen: Gesunde Ernährung, Sprachförderung, Bewegung, musikalische Früherziehung, freies Handeln (Montessori-Pädagogik) und Umwelterziehung. (Das Konzept ist als Anlage beigefügt.)

Bislang erhält der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher über Elternbeiträge und Spenden finanzieren. Dies führt zu überdurchschnittlich hohen Elternbeiträgen von 700 € monatlich für einen Ganztagesplatz und 320 bis 400 € monatlich für einen Halbtagesplatz. Bei einer Zuschussgewährung auf Grundlage der bisherigen Förderung durch Land und Kommune erfolgt eine deutliche Senkung der Elternbeiträge. Im Falle der Erhöhung der Trägerzuschüsse durch die Stadt Heidelberg und der unmittelbaren Förderung der Eltern durch Gutscheine, ist eine weitere deutliche Absenkung der Beiträge und Entlastung der Eltern zu erwarten.

Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der damit verbundenen Möglichkeit der finanziellen Förderung, könnten somit die Krippenplätze auch für Eltern mit mittlerem Einkommen zugänglich gemacht werden.

2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich zu beurteilen. Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ beschäftigt als Fachkräfte 2 Erzieherinnen (Vollzeit) sowie eine Sozialpädagogin und eine Diplompädagogin (Teilzeit). Zudem steht eine ehrenamtliche Zusatzkraft zur Verfügung. Das Erziehungsziel und die Lernangebote sind dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen“ angepasst.

Der Trägerverein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Laut seiner Satzung ist der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral. Die in der Satzung des Vereins „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ festgelegten Ziele und Grundsätze, bieten Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit:

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ wurde im Mai 2006 gegründet. Die Krippe in der Rottmannstr. 12/14 wird seit dem 01.01.2007 betrieben. Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ ist somit noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und hat daher keinen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Der Verein erfüllt jedoch die in § 75 Absatz 1 KJHG genannten formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Es gibt daher keinen zwingenden Grund, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe abzulehnen.

gez.

Dr. Joachim Gerner